



### Editorial

### Willkommen in 2016!

Liebe Leserinnen und Leser,

zunächst darf ich Ihnen ein gesundes neues Jahr 2016 wünschen. Auch im Jahr 2016 werden wir Sie allmonatlich in unserem Newsletter mit spannenden und neuen Entscheidungen aus ausgesuchten Rechtsgebieten versorgen.

Doch zunächst etwas Philosophisches: 2016 ist das Jahr des Feuer-Affen nach dem chinesischen Kalender. Im Internet habe ich dabei folgende Definition gefunden:

„Mit seinem geschickten Charakter liebt der Affe alle Herausforderungen die ihn zu immer erfindungsreicheren Strategien anspornen. Sein Ziel ist es, in jedem Fall den Sieg mit Stil davonzutragen. Dadurch will er nicht andere in der Rolle der Verlierer sehen, vielmehr will er sich auch in schwierigen Situationen bewähren.“

Eine perfekte Definition, wie ich meine, die auch auf einen guten Rechtsanwalts anzuwenden ist. So verlangt gerade der Mandant von seinem Rechtsanwalt, dass er schwierige Rechtsprobleme löst und am Ende ein befriedigendes Ergebnis erzielt.

Als Kanzlei, die den dichten Dschungel des Wirtschaftsrechts beherrscht und darin profund berät, haben wir uns für das aktuelle Jahr gemäß dieses doch sehr philosophischen Prologs ähnlich hohe Ziele gesetzt. Als clevere Taktiker möchten wir mit hohem Anspruch an Qualität bestmögliche Ergebnisse erzielen.

Im Folgenden stellen wir ein wichtiges und schwieriges Teilgebiet des kaum eingrenzbaaren Wirtschaftsrechts dar: Das Recht des unlauteren Wettbewerbs.

Aus Erlangen grüßt Sie

Dominic Baumüller  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und IT

## Das neue Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb

Obwohl die letzte „Komplettneuaufgabe“ des Gesetzes gegen den Unlauteren Wettbewerb erst 12 Jahre zurückliegt, musste es bereits wieder „überholt“ werden, da es nicht konform mit der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken war, die kurz nach der damaligen Reform in Kraft trat. Der deutsche Gesetzgeber versuchte eine kleine Schmalspurreform im Jahr 2008, doch sah die EU-Kommission diese als ungenügend an und leitete ein Vertragsverletzungsverfahren ein.

Die Entwicklungen hatten zum Ergebnis, dass im Dezember 2015 ein neues Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb in Kraft trat. In der Praxis gibt es nur wenige Änderungen, da die EU-Richtlinie durch die Gerichte in das alte Gesetz „hineingelesen“ wurde. Allerdings dürfte das neue UWG für mehr Klarheit bei der Anwendung des Rechts sorgen und einige Rechtsunsicherheiten beseitigen.

Für den Unternehmer relevant ist beispielsweise, dass in § 3 a UWG für Fälle des Rechtsbruches (sprich bei Verstoß des Mitbewerbers gegen eine bestimmte, außerhalb des UWG liegende Norm wie z.B. eine des Heilmittelwerbegesetzes oder der Kosmetikverordnung) eine ausdrückliche „Spürbarkeitsschwelle“ verankert ist, wonach der Verstoß gegen die Drittnorm tatsächlich die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar beeinträchtigen muss. Diese Schwelle war zwar bereits vorher im Gesetz in § 3 UWG a.F. verankert, doch dürfte eine Aufnahme in die konkrete Norm selbst zur Folge haben, dass Gerichte sie im Rahmen der Prüfung stärker gewichten und unter Umständen die Schwelle höher ansetzen.

§ 5 a UWG regelt weiterhin die Irreführung durch Unterlassen, d.h. man kann auch wettbewerbswidrig handeln, wenn man wesentliche Informationen dem Verbraucher vorenthält. Dabei wird nun konkret festgelegt, wann ein „Vorenthalten“ gegeben ist, nämlich

- wenn die Nichtpreisgabe der Information geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte,
- wenn wesentliche Informationen verheimlicht werden,
- wenn wesentliche Informationen in unklarer und unverständlicher oder unzweideutiger Weise bereitgestellt werden oder
- wenn wesentliche Informationen nicht rechtzeitig bereitgestellt werden.

Für die Beurteilung, ob Informationen vorenthalten wurden, ist einerseits zu berücksichtigen, was es für räumliche oder zeitliche Beschränkungen für das für die geschäftliche Handlung gewählte Kommunikationsmittel (Ladengeschäft, Internet, Telefon) gibt sowie alle Maßnahmen des Unternehmers, um dem Verbraucher die Informationen auf andere Weise als durch das Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen.

Zudem wird explizit festgelegt, dass immer zu prüfen ist, ob es sich bei den wesentlichen Informationen um solche handelt, die der Verbraucher je nach den Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und ob deren Vorenthalten geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Die weiteren Änderungen sind zunächst hauptsächlich juristisch-technischer Natur. Wie sie sich doch auf die Rechtsprechung auswirken werden, bleibt abzuwarten, da, wie bereits erwähnt, die Richtlinie, die die Änderungen erforderlich gemacht hat, bereits teilweise in den Text des alten UWG hineingelesen wurde. Andererseits fanden „Verschiebungen“ statt, die das Gesetz in systematischer Hinsicht logischer auftreten lassen, jedoch nicht zwangsläufig tatsächliche Änderungen für Unternehmer zur Folge haben.

*Dr. Kathrin Gack  
Rechtsanwältin*

## Das „Facebook-Urteil“ des Bundesgerichtshofs

**Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich mit der Funktion auf Facebook „Freunde finden“ auseinandergesetzt. Damit können registrierte Facebook-User Einladungs-E-mails an Nicht-Facebook-User versenden und diese zur Registrierung auffordern.**

Laut BGH handelt es sich dabei um eine unzulässige belästigende Werbung und somit um einen Verstoß gegen § 7 UWG. Zudem befand der BGH, dass Facebook die Nutzer nicht ausreichend über Art und Umfang der Nutzung von ihm importierter Kontaktdaten informiert habe. Der im ersten Schritt des Registrierungsvorgangs eingeblendete Hinweis "Sind deine Freunde schon bei Facebook?" kläre nicht darüber auf, dass die vom Nutzer importierten E-Mail-Kontaktdaten ausgewertet werden und eine Versendung der Einladungs-E-mails auch an Personen erfolgt, die noch nicht bei "Facebook" registriert sind. Die unter dem elektronischen Verweis "Dein Passwort wird von Facebook nicht gespeichert" hinterlegten weitergehenden Informationen könnten, so der BGH, die Irreführung nicht ausräumen, weil ihre Kenntnisnahme durch den Nutzer nicht sichergestellt sei. Die Entscheidung erging mit Urteil des I. Zivilsenats vom 14.1.2016 - I ZR 65/14 -.

*Dr. Kathrin Gack  
Rechtsanwältin*

### Impressum

v.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Saskia Krusche  
LIEB.Rechtsanwälte  
Bucher Straße 21 / 90419 Nürnberg  
Fon + 49 (0)911 2179090 / Fax +49 (0)911 21790999  
[saskia.krusche@lieb-online.com](mailto:saskia.krusche@lieb-online.com)  
[www.lieb-online.com](http://www.lieb-online.com)

Hinweis: Dieser Newsletter kann keine Einzelfallberatung ersetzen. Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Abmeldung aus dem Verteiler schreiben Sie bitte eine E-Mail an [saskia.krusche@lieb-online.com](mailto:saskia.krusche@lieb-online.com)